

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Mutterschutz

Jeweils acht Wochen vor und nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der Zeit des absoluten und individuellen Mutterschutzes wird von der Krankenkasse ein Wochengeld im Ausmaß des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten drei Monate vor dem Mutterschutz ausbezahlt.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung sowie während der Karenz.

Elternkarenz

Die Elternkarenz beginnt nach Ende der Mutterschutzfrist. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Sie kann max. zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Während der Elternkarenz besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Hingegen wird ein Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht bis zum 1. Lebensjahr des Kindes zu. Alternativ kann das Kinderbetreuungsgeldkonto beansprucht in der Gesamtsumme von 12.366,20 Euro. Es erhöht sich auf 15.449,28 Euro, falls es von beiden Elternteilen beansprucht wird. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt je nach gewünschter Bezugsdauer zwischen 33,88 Euro pro Tag bei der kürzesten und 14,53 bei der längsten Bezugsdauer.

Bildungschancen in der Karenz sind mit dem Arbeitgeber abzuklären.

Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit besteht für Mütter und Väter bis zum Alter von sieben Jahren des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter folgenden Voraussetzungen: Ununterbrochene Beschäftigung in einem Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeiter*innen. Der andere Elternteil darf nicht gleichzeitig in Karenz sein.